



Wofür braucht es ein Baugesuch

- Gartenhaus (Art. 29 GOZ)
 - Anbau oder gedeckter Sitzplatz (Art. 30 GOZ)
 - Schattenplatz / Pergola (Art. 32 GOZ)
 - Gerätekiste (Art. 33 GOZ)
 - Gedeckte Anbaufläche, Tomatenhaus (max. 6m² für 180 – 300 m²) (Art 34 GOZ)
 - Cheminée, Pizzeriaofen, Feuerstelle (Art. 35 GOZ)
 - Solaranlage (max. 1 m²) (Art. 36 GOZ)
 - Kleinteich (Art. 37 GOZ)
 - Einzelwasseranschluss (Art. 41 GOZ)
 - Unterirdische Bauten und Anlagen (Art. 38 GOZ)
 - Geländeänderungen (Art. 40 GOZ)
 - Hochbeet (Art. 34 GOZ)
- Formulare können Sie auf unserer Webseite (www.suedgarten.ch) herunterladen, nach Vorgabe ausfüllen und dem Bauchef per Mail übermitteln.
 - **Achtung**
Die Baugesuche für ein neues Gartenhaus oder einen zusätzlichen Anbau sind nur beim Bauchef zu beziehen. Die Baugesuche werden vom Bauchef kontrolliert und an GSZ weitergeleitet. GSZ entscheidet abschliessend. Füllen Sie die Baugesuche frühzeitig und korrekt aus. Das erspart Ihnen und den Verantwortlichen viele Umtriebe und Kosten.
 - Für nachträglich eingereichte Baugesuche kann eine Gebühr von bis zu CHF 500.00 erhoben werden.
 - Der Familiengartenverein kann für Bauten und Anlagen, die nicht im Speziellen in der GOZ aufgeführt sind, die Zustimmung verweigern. Massgebend für eine Bewilligung ist ein Mehrheitsbeschluss vom Vorstand.
 - Gedeckte Anbaufläche - Tomatenhaus
Es gilt die Bestimmung VI Anhang 1 der GOZ.
 - Es ist ein Abstand zur Parzellengrenze von mindestens 1.50 m einzuhalten. Bei Wegen zwischen angrenzenden Parzellen gilt die Wegmitte als Grenze (Art. 34 GOZ).
 - Mobile Tomatenhäuschen bis zu einer Grundfläche von 1.5 m² sind nicht bewilligungspflichtig. Die Abstände müssen trotzdem eingehalten werden.
 - Trampoline (Durchmesser grösser als 1 m) und Schwimmbecken sind verboten. Kinderplanschbecken mit einer maximalen Höhe von 30 cm sind erlaubt. Das Restwasser ist zum Giessen der Pflanzen zu benutzen. Es dürfen keine Badezusätze verwendet werden.

Der Vorstand